**Lieferantenvereinbarung**

zwischen den Firmen

(im folgenden AG genannt)

**Veinland GmbH**

Pappelallee 19

D – 14554 Seddiner See OT Neuseddin

und

(im folgenden AN genannt)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Präambel

Diese Lieferantenvereinbarung regelt die allgemeinen kommerziellen, rechtlichen und organisatorischen Modalitäten der Zusammenarbeit der beiden Vertragspartner.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Lieferung vereinbarter Produkte (im Folgenden die „Produkte“ oder das „Produkt“). Schriftlich zwischen den Parteien abgestimmte Änderungen oder Ergänzungen von Produkten werden automatisch Gegenstand dieser Vereinbarung.

2.2. Der AN verpflichtet sich, die Vertragsprodukte in vertragsgemäßer Qualität und Menge für die gesamte Vertragslaufzeit an den AG gemäß den vom AG übergebenen Zeichnungen und/oder Spezifikationen zu liefern.

3. Liefer- und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise gelten für Lieferungen Frei Haus (FH) inklusive Verpackung (wie in Ziffer 6 näher geregelt) und aller nötigen Kennzeichnungen, Zeugnisse und Bedienungsanleitungen, falls erforderlich.

3.2 Unabhängig von den Preisen der bisher gelieferten Artikel ist durch den AN ständig an der Optimierung der Fertigungsabläufe weiterzuarbeiten. Dabei erarbeitete Einsparpotentiale werden zwischen beiden Vertragsparteien im Verhältnis 50/50 geteilt.

3.3 Zahlungsbedingungen: 14 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto

3.4 Mit einer vom AN zu vertretenden Überschreitung von Lieferterminen, die in den in Ziffer 4.2 genannten Bestellungen angegeben sind, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Tritt der Lieferverzug ein, so ist AG berechtigt, den Verzugsschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Ungeachtet aller durch den AN zu tragenden Schäden durch den Lieferverzug, wird der AN an AG für jeden Tag des Verzugs [2%] des Netto-Wertes der verspäteten Lieferung zahlen, maximal jedoch [10%]. Dieser Betrag versteht sich als Vertragsstrafe und ist nicht auf etwaig geltend gemachte Schäden des AG anzurechnen.

4. Bestellabwicklung

4.1 Der AN hat die Möglichkeit vom AG zum Ende eines jeden Monats eine Vorschau der Bedarfsmengen für die folgenden sechs Monate erhalten. Diese Vorschau ist unverbindlich und dient dem AN lediglich zur Kapazitäts- und Geschäftsplanung. Der AN stellt sicher, dass Schwankungen von +/- 20% kurzfristig aufgefangen werden können.

4.2 Bestellungen und Lieferabrufe werden von AG schriftlich oder per DFÜ vorgenommen. Diese sind verbindlich, wenn der AN nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang widerspricht.

4.3 Lieferzeiten werden immer produktspezifisch, einzelvertraglich festgelegt.

4.4 Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Absprache mit dem Disponenten möglich. Erkennt der AN, dass die Einhaltung der verbindlichen Liefertermine gefährdet ist, muss er AG unverzüglich über den Zustand informieren. Diese Information muss folgende Angaben enthalten: Grund der Verzögerung, voraussichtliche Dauer der Verzögerung, verbindlicher Nachliefertermin und Abstellmaßnahmen des AN.

5. Entwicklung, Planung und Auftragsgegenstand

5.1 Der AN verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Anläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, Projekt-Management anzuwenden und dem AG auf Verlangen Einsicht in den Projektterminplan zu gewähren.

5.2 Alle zur Unterstützung der Serienentwicklung nötigen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten müssen nach Eingang beim AN von diesem auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im Allgemeinen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft werden.

5.3 Erkennt der AN nach sorgfältiger Prüfung, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren

fehlerhafte, unzulässige, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten oder vom Muster abweichende Eigenschaften oder Funktionszusammenhänge beschrieben haben, so sind diese dem AG unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form aufzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Produktanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Forderungen oder Verfahren ersetzt werden können. AG wird dies sodann einer Prüfung unterziehen und dem AN die entsprechenden Vorgaben machen.

5.4 Für die 0-Serie sind zwischen AG und AN die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Produkte und Teile unter Serienbedingungen herzustellen.

5.5 Erstmuster sind unter Serienbedingungen herzustellen und werden separat bestellt. Die Anzahl der bestellten Erstmusterteile ist gesondert von der Erstlieferung mit vollständigem Erstmusterprüfbericht zu liefern.

5.6 Vor Anlauf der Serienproduktion hat der AN intern eine Prozess- und Produktfreigabe durchzuführen. Fordert der AG eine Konstruktionsfreigabe, hat diese der Produktionsprozess- und Produktfreigabe vorauszugehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN zu einer schriftlichen Systemprüfung und -freigabe im Gesamtprodukt. An diesen Prüfungen ist der AG auf Wunsch zu beteiligen, eine Verpflichtung hierzu besteht für ihn nicht.

5.7 Der AG hat das Produkt vor Anlauf der Serienproduktion im erforderlichen Umfang zu prüfen und dem AN die Freigabe zu erteilen.

6. Qualitäts- und Prüfvereinbarung

6.1 Für Lieferanten von Leistungen und Teilen für die Automotive – Branche gilt die Formel Q in der jeweils gültigen Fassung.

6.2 Qualitätssicherung: Der AN verpflichtet sich, die Qualität der Produkte zu sichern und dazu ein qualifiziertes und nachvollziehbares Qualitätsmanagement anzuwenden. Die Produkte werden nach den festgelegten Beschaffenheitsmerkmalen und Funktionen aus der Bestellspezifikation, Zeichnung, Lastenheft sowie allen weiteren Dokumentationen geliefert in diesem Vertrag auch gemeinsam oder einzeln bezeichnet als „Beschaffenheitsmerkmale und Funktionen“. Die Einhaltung spezieller Normen wie DIN EN ISO 9001, ISO TS 16949 wird garantiert.

6.3 Qualitätsaudits: Der AG ist berechtigt, ein Audit in den Produktionsstätten durchzuführen, um sich zu vergewissern, ob das Qualitätssicherungssystem des AN den Qualitätsanforderungen des AG genügt. Der Zeitpunkt sowie das Verfahren eines Qualitätsaudits (z.B. VDA6.3) sind einvernehmlich festzulegen. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht wurden, ist der AN verpflichtet, ein gemeinsames Audit durch AN und AG beim Unterlieferanten zu ermöglichen. Bei negativem Auditergebnis behält sich der AG eine Sperre des AN vor.

Die Kosten eines Nachaudits durch den AG, welches zum wiederholten Mal ein negatives Ergebnis zeigt und das positive Ergebnis des Selbstaudits nicht bestätigt, werden an den AN weiterberechnet.

6.4 Qualitätsprüfungen/Dokumentationen: Der AN plant und dokumentiert die Prüfmaßnahmen die zur Sicherung der vorgegebenen Beschaffenheitsmerkmale und Funktionen erforderlich sind und bestimmt in seinen Prüf- und/oder Fertigungsunterlagen, wie diese Prüfmaßnahmen durchzuführen sind. Im begründeten Fall kann der AG Änderungen verlangen.

In den Prüf- und/oder Fertigungsunterlagen sind die zu prüfenden Qualitätsmerkmale, der Prüfumfang, die Prüfmittel und die Art und der Umfang der Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse (Prüfnachweise) festzulegen. Alle Neuteile, die als Erstmuster bestellt werden, sind grundsätzlich mit einem EMPB (Erstmusterprüfbericht gemäß VDA) zu liefern. Der EMPB ist dem Musterteil beizulegen. Bei Erstmusterlieferungen ohne gültigen EMPB ist der AG berechtigt, eine für den AN kostenpflichtige Vermessung vorzunehmen.

Der AN hat die Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie deren Änderungen und die Prüfnachweise zu dokumentieren.

Alle genannten Unterlagen sind vom AN mindestens 15 Jahre aufzubewahren.

Der AG wird ausschließlich eine Identitätskontrolle (Artikel-/Produktbezeichnung, Artikel-/Produkt-Nr.) laut Warenbegleitschein und Sichtkontrolle hinsichtlich Menge, Produktkennzeichnung und Transportschäden durchführen. Nur bei Abweichungen hinsichtlich dieser Merkmale obliegt dem AG die Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

Der AN verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte entsprechend sicherzustellen. Als Mindestanforderung sind das Produktionsdatum, der Prüfer und der Index anzuwenden.

6.5 Änderungen: Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Änderungen anzuzeigen, sofern diese Änderungen die Beschaffenheitsmerkmale und Funktionen oder die sonstigen Eigenschaften der Produkte beeinflussen können. Die hiervon betroffenen Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des AG. Der Wechsel des Produktionsstandortes ist meldepflichtig. Alle Änderungen sind grundsätzlich in einem EMPB (Erstmusterprüfbericht gemäß VDA) zu dokumentieren. Der EMPB ist dem Musterteil beizulegen.

6.6 Lieferaufträge: Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Beschaffenheitsmerkmale, Termine, Liefermenge) nicht eingehalten werden können, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der AN zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet, zusätzlich sind die geplanten Abhilfemaßnahmen unverzüglich mitzuteilen.

Um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, chemische Reaktionen) zu vermeiden stellt der AN sicher, dass die Waren in geeigneten, vom AG freigegebenen Transportmitteln verpackt und angeliefert werden.

Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung, sind mindestens die mit dem AG vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist.

6.7 Umweltschutz: Der AN und der AG verpflichten sich, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus dem Umweltschutzgedanken aktive Rechnung zu tragen. Dies bedeutet u.a. dass Produkte und Prozesse unter dem Aspekt der Umwelt- und Ressourcenverträglichkeit gestaltet werden.

6.8 Prozesse:

Maschinenfähigkeitsuntersuchungen sowie Prozessfähigkeitsuntersuchungen sind durchzuführen. Abweichungen sind mit dem Besteller zu vereinbaren.

Mindestanforderungen für Fähigkeitskennwerte: - Maschinenfähigkeit/ Kurzzeitprozessfähigkeit

Cm/Cmk 1,67

- vorläufige Prozessfähigkeit

Pp/Ppk 1,67

- Prozessfähigkeit / Langzeitprozessfähigkeit

Cp/ Cpk 1,33

7. Gewährleistung

7.1 Allgemein: Der AN leistet Gewähr für eine einwandfreie Beschaffenheit der Produkte nach dem neuesten Stand der T echnik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und garantiert das Vorhandensein aller vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale und Funktionen und dass die Produkte während der Gewährleistungs- und Garantiezeit fehlerfrei sind (einschließlich Freiheit von Schutzrechten Dritter, die zu einer Verwendungsbeschränkung des Produkts führen können), und zwar für die Dauer von 24 Monaten ab Inbetriebnahme des vom AG mit dem Produkt hergestellten Erzeugnisses beim Kunden des AG, jedoch maximal 30 Monate nach Lieferung ab Herstellerwerk.

7.2 Null-Stunden (Vor Auslieferung an Kunden) Werden Mängel am Vertragserzeugnis vor Beginn der Fertigung, während der Montage oder Fertigerzeugnisprüfung festgestellt, kann der AG in dringenden Fällen ergänzend der SFS - Einkaufsbedingungen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.

Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN gemäß den folgenden Regeln:

- Material-Kosten zu den aktuellen Einkaufskonditionen

- Lohn zu den ortsüblichen Konditionen der zur Beseitigung des Mangels

erforderlich ist.

Bei Überschreitung der Arbeitsaufwendung von 300 Minuten ist im Vorfeld die Zustimmung des AN einzuholen.

Sollte der AN die erforderliche Nachbesserung vor Ort selbst durchführen wollen, ist dieses innerhalb eines Werktages oder längstens in Abhängigkeit mit dem Ausliefertermin an dem Endkunden, abzuschließen. Mögliche Unterstützungskosten durch den AG sind von dem AN zu übernehmen. Sollte der AN die vereinbarte Zeit nicht einhalten können verpflichtet sich der AN zur Übernahme aller für die Beseitigung des Mangels, entstehenden Kosten.

Rücksendungen fehlerhafter Lieferungen erfolgen zu Lasten des AN. Der AN hat nach Erhalt der Rückware, bzw. bei einer schriftlichen Reklamation, innerhalb von 5 Werktagen über die Befundung, die Korrekturmaßnahmen und die Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung den AG mittels 8D-Report zu informieren. Dieses beinhaltet eine Entscheidung für alle Lagerbestände bei dem AN und AG. Sollte der Anspruch nicht gerechtfertigt sein, ist eine einvernehmliche Lösung zwischen den Partnern zu finden.

7.3 Feldware (Nach Auslieferung an Kunden)

Wird ein Mangel nach Auslieferung der SFS-Erzeugnisse an ihren Kunden festgestellt, kann SFS Ersatz sämtlicher zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen von dem AN verlangen. Dies beinhaltet

die Kosten des Ersatzstücks, Kosten für Aus- und Einbau, einschließlich der Fahrtkosten und Bearbeitungskosten.

Darüber hinausgehende Ansprüche die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie mittelbare Schäden oder Folgeschäden, sind einvernehmlich nach dem Verursacherprinzip zu klären.

Der AG hat alle Ansprüche in Form eines Gewährleistungsantrages mit erforderlichen Daten wie Artikelnummer, Ausfalldatum, Beschreibung an den AN zu senden. Zusätzlich wird, auf ausdrückliche Anforderung, dem AN das mangelhafte Teil zugeschickt. Material-Kosten werden zu den aktuellen Einkaufskonditionen, zuzüglich Lohn und Reisekosten – ebenfalls zu den ortsüblichen Konditionen – berechnet. Mögliche Rücksendungen fehlerhafter Lieferungen erfolgen zu Lasten des AN. Reparaturen an zurückgesandten mangelhaften Teilen im Zuge der Nacherfüllung sind ausgeschlossen. Die Nacherfüllung hat in diesem Fall in Form einer Materialgutschrift oder nach erfolgter Rücksprache in Form von Materialersatz (Neuware) zu erfolgen.

Aufarbeitungen in einen sogenannten „Neuzustand“ (alle Verschleißteile, Optik Oberfläche müssen einen Neuzustand haben), bleiben dem AN vorbehalten und sind als Neuware zu liefern.

7.4 Serienfehler

Sollte eine Häufung von Fehlern (ppm > 100) auftreten, auch außerhalb der Gewährleistungszeit, wird die Entscheidung, ob es sich um einen Serienfehler handelt, von den Parteien einvernehmlich getroffen. Hierbei sind die wesentlichen Merkmale wie sicherheitsrelevante und/oder marktschädigende Mängel zu berücksichtigen.

Über Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Beseitigung sogenannter Serienschäden werden die Parteien einvernehmlich verhandeln.

Sicherheitsrelevante Mängel werden grundsätzlich von den Parteien mit höchster Priorität abgewickelt. Nach Eingang einer offiziellen Sicherheitsmeldung werden mögliche auch gesetzliche Meldefristen eingefroren.

7.5 Qualitätseingriffsgrenzen

Sollte sich die Reklamationsquote negativ entwickeln und den Grenzwert ppm > 200 überschreiten, ist der AG berechtigt einen Güteprüfdienst oder anderes Unternehmen, zu Lasten des AN zu beauftragen um die ausgehende Ware beim AN zu prüfen und abzunehmen, solange bis sich die Reklamationsquote wieder stabilisiert hat. Verletzt der AN schuldhaft die sich aus diesem Vertag ergebenden Pflichten und es entstehen hieraus zusätzliche Aufgaben oder Pflichten für den AG ist dieser berechtigt für den administrativen Aufwand pauschal 500 Euro zu erheben.

8. Produkthaftung, Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung

Der AN verpflichtet sich eine geeignete Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, die seine Haftungsrisiken abdeckt. Diese Versicherung muss die durch das Produkt erzeugten Schäden an Sachen und Personen sowie entstandene Vermögensschäden (z.B. Folgekosten bedingt durch Ein- und Ausbau oder Schäden bedingt durch Weiterverarbeitung) abdecken.

Darüber hinaus empfehlen Produkthaftpflichtversicherung

wir dem AN dringende eine erweiterte die auch mögliche Rückrufaktionen abdecken, bei der

präventiv Bauteile mit einen Sicherheitsrisiko oder Marktschädigung ausgetauscht oder nachgearbeitet werden müssen. Dabei hat der AN auch zu berücksichtigen, dass seine Produkte in Fahrzeuge eingebaut werden, die in allen Ländern dieser Welt eingesetzt werden. Der AN verpflichtet sich außerdem, dem AG ungefragt den Abschluss und jede Veränderung des Produkthaftpflichtversicherungsverhältnisses anzuzeigen.

Darüber hinaus versichert der AN, dass die Vertragserzeugnisse in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen hergestellt bzw. geliefert werden, insbesondere den Vorschriften der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht, des VDE und der EG-Richtlinie 89/655 (Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit) sowie EG-Richtlinie 2006/42/EG (sog. Maschinenrichtlinie).

9. Ersatzteile

Der AN sichert eine ausreichende, jederzeitige Ersatzteilversorgung an AG zu. Dies gilt für eine Dauer von mindestens 15 Jahren nach dem Auslaufen der Serie der Produkte des AG, in denen die Vertragsprodukte Verwendung finden, zu. Die Lieferung hat zu marktgerechten Preisen zu erfolgen. Beabsichtigt der AN nach Ablauf der Frist die Produktion eines Ersatzteils auslaufen zu lassen wird der AG rechtzeitig darüber informiert und erhält noch die Möglichkeit einer letzten Bestellung (LastCall). Sollte ein Unterlieferant ein Bauteil abkündigen, kann der AN ein alternatives Bauteil, welches kompatibel zum Produkt ist, liefern. In diesem Fall ist in jedem Fall die schriftliche Bestätigung des AG einzuholen.

10. Werkzeuge

Nötige Werkzeuge werden mit separaten Aufträgen beauftragt. Insoweit obliegt dem AN ein rechtzeitiger Hinweis über die Notwendigkeit an den AG.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Vertragsparteien sichern zu, die getroffenen Vereinbarungen streng vertraulich zu behandeln.

Sie verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

11.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen,

a) die der empfangenden Vertragspartei nachweislich bereits vor Beginn der

Zusammenarbeit bzw. Aufnahme der Gespräche bekannt waren;

b) die die empfangende Vertragspartei nachweislich rechtmäßig von Dritten

erhalten hat;

c) die ohne Verstoß gegen die Verpflichtungen dieser Vereinbarung allgemein

bekannt sind oder werden;

d) soweit die Offenlegung durch die jeweils andere Partei zuvor schriftlich gestattet

wurde, oder in diesem Vertrag vereinbart ist.

11.3 Die zur Verfügung gestellten Dokumentationen und Betriebsmittel wie z.B. Zeichnungen, Modelle, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden und Dritten nicht überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen

Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen und nur im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Lieferantenvereinbarung zulässig.

11.4 Die vorgenannten Verpflichtungen in dieser Ziffer 11 gelten auch über das Bestehen dieses Rahmenvertrages hinaus.

12. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag hat eine Grundlaufzeit von 12 Monaten ab Unterschriftsdatum verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Die Einhaltung der langfristigen Vereinbarung setzt voraus, dass die Produkte jederzeit hinsichtlich Qualität, Preis und Lieferbereitschaft denen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen. Stellt der AG fest, dass die Vertragsprodukte insoweit nicht wettbewerbsfähig sind, wird er den AN schriftlich darüber informieren. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von eines Monats nach der Mitteilung an den AN über Vertragsanpassungen bzw. Abhilfemaßnahmen, ist der AG berechtigt diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt neben dem vorgenannten insbesondere vor bei:

- Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung, Antrag zur Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen mangels Masse,

- Nichtbeheben eines nachhaltigen Verstoßes gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis nach schriftlicher Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Frist, oder

- einer Veränderung der Geschäftsverhältnisse (z.B. Änderung im Management oder in der Eigentümerstruktur) des AN, sofern sich hieraus eine wesentliche Beeinträchtigung für den AG ergeben kann.

Die Verpflichtungen aus 7., 8. und 9. gelten auch über das Bestehen dieser Liefervereinbarung hinaus.

13. Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, von der nur schriftlich abgewichen werden kann. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen am nächsten kommt, ist und dem zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss Gewollten entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke im Vertrag.

Es gelten weder allgemeine Lieferbedingungen des AN noch die Einkaufsbedingungen des AG, und zwar auch dann nicht, wenn in Anlagen zu diesem Vertrag oder in Bestellungen, Abrufen, Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Unterlagen darauf Bezug genommen wird.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Käufers.